

# Regierungsratsbeschluss

vom 11. Januar 2005

Nr. 2005/63

## Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Staatssteuerregisterführer und Staatssteuerregisterführerinnen

---

### 1. Erwägungen

#### 1.1 Ausgangslage

Das kantonale Steueramt (KSTA) will das Steuerklärungsverfahren neu organisieren. Neu sollen die natürlichen Personen die Steuererklärungen nicht mehr beim Staatssteuerregisterführer oder bei der Staatssteuerregisterführerin (SRF) in der Gemeinde einreichen, sondern direkt beim KSTA bzw. bei der zuständigen Veranlagungsbehörde (VB). Damit fallen beim SRF wesentliche Aufgaben weg, namentlich die Fristen- und Eingangskontrolle, die Gewährung von Fristerstreckungen, das Mahnwesen, das Stellen von Bussenanträgen und das Anfordern von Ersatzsteuererklärungen sowie das formelle Vorprüfen der eingegangenen Steuererklärungen. Entsprechend ist auch ihre Entschädigung zu reduzieren, was einen wesentlichen Bestandteil der vorgesehenen Einsparungen ausmacht.

Die Neuregelung ist in den Erwägungen zur Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern detailliert dargestellt (RRB Nr. 2005/60). Es wird ausdrücklich darauf verwiesen.

#### 1.2 Neue Festsetzung der Entschädigung

Nach dem Wegfall der genannten Tätigkeiten sind und bleiben die SRF insbesondere für das Mutationswesen verantwortlich. Sie sind dafür besorgt, dass das Steuerregister korrekt geführt wird; d.h. sie müssen dem KSTA sämtliche Veränderungen melden, die einen Einfluss auf die Steuerpflicht und die korrekte Besteuerung haben (Zuzüge, Wegzüge, Geburten, Todesfälle, Heirat, Trennung, Scheidung, Änderung der Konfession, Erwerb des Schweizer Bürgerrechts, Kauf eines Grundstücks, Eröffnung eines Geschäftsbetriebes usw.). Der Arbeitsaufwand für diese Tätigkeiten beträgt schätzungsweise noch etwa ein Drittel des Aufwandes für die bisherigen Aufgaben. Deshalb hat der Steuerrungsausschuss Staats- und Gemeindesteuern gefordert, dass die Entschädigung auf nicht weniger als einen Drittel der bisherigen Ansätze reduziert werde. Der Vorstand des Verbandes Solothurnischer Einwohnergemeinden hat ihn darin unterstützt. Entsprechend diesem Verhandlungsergebnis ist die pauschale Entschädigung pro Steuererklärung, die gemäss Staatssteuerregister bis Registerabschluss zu erstellen ist, im Vergleich zu bisher neu wie folgt festzulegen (§ 1 Absatz 2):

	bisher Fr.	neu Fr.
für die ersten 1000 Steuererklärungen	7.60	2.60
für jede weitere Steuererklärung	5.30	1.80

Der Gesamtaufwand für die Entschädigung der SRF reduziert sich dadurch um rund Fr. 750'000.— jährlich. Ein Drittel dieser Einsparungen kommt den Gemeinden im Rahmen ihrer Beteiligung an den Veranlagungskosten zugute. Die gesamte Kosten- / Nutzenrechnung ist in den Erwägungen zur Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern dargestellt.

Bisher hat das Amt für Informatik (AIO) bei Registerabschluss die für die SRF-Entschädigung massgebende Zahl der Steuererklärungen festgestellt (§ 2 Absatz 1). Ab 1. Januar 2005 gehört das bisher dem AIO zugeordnete Registerteam auch organisatorisch zum KSTA. Dementsprechend wird ab sofort das KSTA selbst aufgrund des Steuerregisters die Anzahl der Steuererklärungen pro Gemeinde feststellen.

### 1.3 Inkrafttreten

Das neue Steuererklärungsverfahren soll erstmals im Jahr 2006 nach dem neuen Modell erfolgen. Die reduzierten Entschädigungsansätze gelangen folglich erstmals für das Steuerjahr 2006 zur Anwendung. Dementsprechend müssen die geänderten Bestimmungen am 1. Januar 2006 in Kraft treten.

## 2. **Beschluss**

Siehe nächste Seite.

## Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Staatssteuerregisterführer und Staatssteuerregisterführerinnen

RRB Nr. 2005/63 vom 11. Januar 2005

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 45 Absätze 1 und 10 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 23. November 1941<sup>1)</sup> und § 124 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985<sup>2)</sup>

beschliesst:

### I.

Die Verordnung über die Entschädigung der Staatssteuerregisterführer und Staatssteuerregisterführerinnen vom 22. Juni 1992<sup>3)</sup> wird wie folgt geändert:

*§ 1 Absatz 2 lautet neu:*

<sup>2)</sup> Die Entschädigung beträgt:	Franken
- für die ersten 1000 Steuererklärungen	je 2.60
- für jede weitere Steuererklärung	je 1.80

*§ 2 Absätze 1 und 2 lauten neu:*

<sup>1)</sup> Das kantonale Steueramt stellt bei Registerabschluss die massgebende Anzahl der Steuererklärungen fest.

<sup>2)</sup> Aufgrund dieser Feststellung überweist es die Entschädigung.

### II.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2006 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller

Staatschreiber

<sup>1)</sup> BGS 126.1.; neu § 45 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992, BGS 126.1.

<sup>2)</sup> BGS 614.11.

<sup>3)</sup> GS 92, 517 (BGS 614.136).

**Verteiler RRB**

Steueramt (20)  
Finanzdepartement (2)  
Parlamentsdienste  
Fraktionspräsidien (4)  
Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)  
GS  
BGS  
Drucksachenverwaltung

Veto Nr. 64      Ablauf der Einspruchsfrist: 17. März 2005.

**Verteiler Verordnung**

Steueramt (200)  
Finanzdepartement (2)  
Amt für Finanzen  
Finanzkontrolle  
Veranlagungsbehörden (120)  
Staatssteuerregisterführer (126)  
Kant. Steuergericht (12)  
AIO  
Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Statistik und Dokumentation (6, Versand durch Steueramt)